

Antrag 001:
Umfassende Satzungsänderung

Fristgerecht eingegangen am 13.06.2022

Antragsteller*innen: Bernhard Fussel, Maren Goschke, Susanne Schmid, Marcel Weloe

Beschlussvorschlag:

Die Jahreshauptversammlung der Kreisgruppe Mainz möge beschließen, die folgenden Paragraphen in der Satzung zu ändern:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

5

(1) Die BUND-Kreisgruppe Mainz ist eine zivilrechtlich unselbstständige, nicht rechtsfähige Untergliederung des BUND-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. Sie kann kein eigenes Vermögen erwerben. Aller Besitz ist Eigentum des Landesverbandes.

(2) Die Unterorganisation führt den Namen: *BUND-Kreisgruppe Mainz*.

10 (3) Sie hat ihren Sitz in Mainz.

(4) Diese Satzung der BUND-Kreisgruppe Mainz betrifft das Gebiet der Stadt Mainz einschließlich aller Ortsgruppen.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

15 **§ 2 Zweck**

(1) Die Kreisgruppe ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

20 (2) Die BUND-Kreisgruppe Mainz verfolgt Ziele ~~des Landes- und Denkmalpflege sowie des Umweltschutzes~~ des Natur- und Umweltschutzes, des Biodiversitäts- und Klimaschutzes sowie des Tier- und Denkmalschutzes im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung.

(3) Die BUND-Kreisgruppe Mainz verfolgt diese Ziele ~~im Sinne, indem sie~~

25 a) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Natur-, Umwelt-, ~~Tier-~~ und Denkmalschutzes betreibt,

b) ~~Ökologisches-ökologisches~~ Verständnis als allgemeines gesellschaftliches und schulisches Bildungsziel anstrebt, sowie selbst Umweltbildung betreibt,

c) bei ~~allen~~ umweltrelevanten Planungen und Maßnahmen die Belange des ~~Natur-, Umwelt- und Tierschutzes und Umweltschutzes~~ vertritt,

30 d) Beeinträchtigungen der Natur, des Naturhaushalts, des Landschafts-, Orts- bzw. Stadtbildes sowie des Wohn- und Erholungswertes durch Ausschöpfung aller legalen Möglichkeiten ~~verhindert, zu verhindern versucht, soweit der Vorstand des Landesverbandes die Klagen empfiehlt,~~

e) geeignete Maßnahmen zur Umsetzung eines wirksamen Klimaschutzes und einer umfassenden dezentralen und naturverträglichen Eergiewende fördert,

35 ~~e)f)~~ auf konsequenten Vollzug der einschlägigen Gesetze sowie auf ihre Anpassung an die Erfordernisse eines zeitgemäßen Natur-, Umwelt-, ~~Tier-~~ und Denkmalschutzes hinwirkt,

~~f)g)~~ für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes bedeutsame Grundstücke ~~über den Landesverband erwirbt, sofern dieser zustimmt,~~

40 ~~g)h)~~ landschaftsgestaltende und umweltverbessernde Maßnahmen (Pflanzungen, Säuberungsaktionen etc.) aktiv betreibt,

~~h)i)~~ auf dem Gebiet des Natur - und Umweltschutzes forschend tätig wird und Erkenntnisse und Erfahrungen austauscht,

~~i)j)~~ die Zusammenarbeit mit Persönlichkeiten und Institutionen des In- und Auslandes anstrebt, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen,

45 ~~j)k)~~ die ~~Verbraucher:innen~~ wirtschaftlich unabhängig über die umwelt-, ~~und~~ gesundheits-

und tierschutzrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen aufklärt und berät.

50 (4) Die BUND-Kreisgruppe Mainz ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig. Sie steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz. Mitglieder, denen ein Amt übertragen wurde, haben bei ihrer Verbandsarbeit die parteipolitische Unabhängigkeit des BUND zu beachten.

55 § 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

(1) ~~Der Verein~~Die BUND-Kreisgruppe Mainz dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

60 (2) Mittel ~~des Vereins~~der BUND-Kreisgruppe Mainz dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln ~~des Vereins~~ der BUND-Kreisgruppe Mainz erhalten.

(3) ~~Der Verein~~Die BUND-Kreisgruppe Mainz darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

65 § 4 Mitgliedschaft

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb der BUND-Kreisgruppe Mainz ergeben sich aus ~~§ 9 in Verbindung mit~~ § 4 der Satzung des BUND-Landesverbandes Rheinland Pfalz.

70 § 5 Organe des Vereins

Organe ~~des Vereins~~der BUND-Kreisgruppe Mainz sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- 75 • die Kassenprüfer:innen

§ 6 Mitgliederversammlung

80 (1) Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung in der ~~örtlichen~~ Presse, ~~oder~~ in der Mitgliederzeitschrift oder durch persönliche Anschreiben an die Mitglieder einzuberufen.

85 (3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

90 (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens ~~1/3~~1/5 der ordentlichen Mitglieder oder der BUND-Landesvorstand dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Der Antrag muss außerdem einen Beschlussvorschlag sowie dessen Begründung einschließlich der Dringlichkeit enthalten.

95 (6) ~~Wahlen erfolgen offen-geheim, es sei denn, eine(r) der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung.~~ Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der

100 Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Beschlüsse werden
offen per Akklamation mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag
als abgelehnt.

(7) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben
bei übrigen Abstimmungen unbeachtet. Die Satzung bedarf der Zustimmung des
105 BUND-Landesvorstandes. Rein redaktionelle Änderungen können einstimmig vom
Vorstand beschlossen werden.

(8) Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes und/oder deren Beauftragte haben
Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.

110 § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.:

(1) Wahl des Vorstandes und von mind. 2 Kassenprüfer:innen sowie Abberufung des
Vorstandes aus wichtigem Grund.

(2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts

115 (3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer:innen

(4) Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes

(5) Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben

(6) Abstimmungen über Anträge im Sinne § 6 Nr.3

120 (5) Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter:innen für die Delegiertenversammlung des
Landesverbandes. Die zu wählende Anzahl an Delegierten wird über die Satzung des
BUND-Landesverbands geregelt.

(5)(6) Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben

(6)(7) Abstimmungen über Anträge im Sinne § 6 Nr.3

125 § 8 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen

(1) Der Vorstand besteht aus ~~3~~ ~~—~~ ~~5~~ mindestens zwei und höchstens fünf Sprecher:innen
bzw. Sprechern, zu denen der/die Schatzmeister/-in:in gehört, ggf. je einem/einer
130 Vertreter/-in:in der BUND-Jugend und der innerhalb des Kreisgebietes liegenden BUND-
Ortsgruppen sowie bis zu ~~2 weiteren Vorstandsmitgliedern~~ zwei Beisitzer:innen.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

~~(3) Die Wahlen erfolgen auf Vorschlag eines wahlberechtigten Mitglieds in geheimer
Abstimmung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen
135 Stimmen erhält.~~

~~Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter
Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der
Stimmen erhält.~~

(4)(3) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur
Neuwahl fort.

140 ~~(5)(4)~~ Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauf
folgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit nachgewählt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

145 (1) Die Sprecher:innen bzw. Sprecher vertreten den Verein die BUND-Kreisgruppe Mainz
nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand kann seine
Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung regeln.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins der BUND-Kreisgruppe Mainz
und regelt im Einvernehmen mit dem Landesverband die Dienstaufsicht über

- 150 hauptamtliche Mitarbeiter~~(4innen)~~.
(3) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
(4) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

§ 10 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

- 155 (1) Die BUND-Kreisgruppe Mainz kann Verpflichtungen, die den Bestand ihres eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
(2) Rechtsstreitigkeiten kann die BUND-Kreisgruppe Mainz nur in Einvernehmen mit dem
160 Landesverband führen.
(3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung soll nach Möglichkeit mit dem Landesverband abgestimmt werden.
(4) ~~Stellungnahmen nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen~~ Die Mitwirkung von
165 ~~anerkannten Naturschutzvereinen nach dem Bundesnaturschutzgesetz erfolgt in~~
~~Zusammenarbeit mit dem Landesverband und werden über den Landesverband~~
~~abgegeben.~~

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- 170 (1) ~~Die BUND-Kreisgruppe Mainz unterliegt der jeweils gültigen Satzung des BUND-~~
~~Landesverbandes Rheinland-Pfalz. Diese geht in Zweifelsfragen vor.~~
~~(1)(2) Jede Tätigkeit im Verein in der BUND-Kreisgruppe Mainz, ausgenommen die der~~
Angestellten, ist ehrenamtlich.
(3) Der Kreisgruppenvorstand kann bei Bedarf für ehrenamtliche Mitglieder der
175 Kreisgruppe eine Vergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
~~(2)(4) Arbeitnehmer:innen des Vereins der BUND-Kreisgruppe Mainz können nicht~~
Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer:in sein.
~~(3)(5) Über die in den Organen gem. § 5 dieser Satzung gefassten Beschlüsse und diesen~~
zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen. ~~Diese sind vom/von der~~
180 ~~Protokollführer:in und einer:m Sprecher:in zu unterzeichnen.~~

§ 12 Auflösung der Kreisgruppe

- 185 (1) Die Auflösung der Kreisgruppe kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
(2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, werden die Konten
~~des Vereins der BUND-Kreisgruppe Mainz~~ vom BUND~~LD~~-Landesverband eingezogen, der
das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden
190 hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

- 195 Diese Satzung tritt am ~~01.03.2005~~ 01.07.2022 nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom ~~28.02.2005~~ 20.6.2022 und anschließender Zustimmung des BUND-Landesvorstandes in Kraft.